



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau ***,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adrian und Becker,
Bruchhausenstraße 1, 54290 Trier,

g e g e n

die Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister -Rechtsamt-, Am
Augustinerhof, 54290 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom
16. November 2020, an der teilgenommen haben

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen Ziffer 2 der „Allgemeinverfügung ... zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Stadt Trier“ vom 30. Oktober 2020 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 € festgelegt.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden: Maskenpflicht) im öffentlichen Raum, die durch die zunächst bis zum 30. November 2020 geltende Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 30. Oktober 2020 für die gesamte Fußgängerzone sowie einige angrenzende Bereiche der Trierer Innenstadt und ohne Begrenzung auf bestimmte Tage oder Tageszeiten angeordnet worden ist, ist zulässig (A) und begründet (B).

A) Der Antrag ist insbesondere nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft, da der Widerspruch nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragstellerin ist auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 26. Auflage 2020, § 42 Rn. 170). Da sie sich nach ihren Angaben immer wieder und zu unterschiedlichen Zeiten im Geltungsbereich der Maskenpflicht aufhält, besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass sie durch die Anordnung zumindest in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG – verletzt wird. Da nicht erkennbar ist, dass sie von vornherein beabsichtigt, nur bestimmte Ausschnitte des maßgeblichen Bereichs und diese auch nur zu bestimmten Zeiten zu betreten, ist ihre Antragsbefugnis nicht räumlich oder zeitlich begrenzt.

Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt.

B) Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg, da das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung des Vollzugs der Allgemeinverfügung das öffentliche

Vollzugsinteresse überwiegt (vgl. allgemein W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 152 ff.). Die Anordnung der Maskenpflicht wird sich nämlich voraussichtlich als rechtswidrig erweisen, und auch aus sonstigen Gründen besteht kein hinreichend gewichtiges Interesse an der Vollziehung der Verfügung.

I. Nach § 28 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

1. § 28 Abs. 1 IfSG bietet für die Anordnung einer Maskenpflicht in einem begrenzten räumlichen Bereich und zudem für einen – zunächst – begrenzten Zeitraum eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Die diesbezüglich, im Hinblick auf umfassende Regelungen – insbesondere durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage der §§ 32 S. 1, 28 Abs. 1 IfSG – erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. z.B. Gärditz/Abdulsalam, GSZ 2020, 108, 112 f. m.w.N.) greifen jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art, in denen es um konkrete, örtlich und zeitlich begrenzte Maßnahmen geht, nicht durch (vgl. z.B. HessVGH, Beschluss vom 27. Oktober 2020 – 8 B 2597/20 –, juris, Rn. 29).

2. Keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen auch im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin ihre Anordnung als Allgemeinverfügung im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG –, 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – getroffen hat. Das Gesetz definiert die Allgemeinverfügung als einen Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Benutzung einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft (vgl. allgemein Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 35 Rn. 280 f.). Da die hier maßgebliche Regelung eine bestimmte Verhaltensweise in einem räumlich

begrenzten und eindeutig definierten Bereich – insbesondere auf öffentlichen Straßen – regelt und zudem zeitlich – zunächst bis zum 30. November 2020 – begrenzt ist, weist sie einen hinreichend konkreten Einzelfallbezug auf.

3. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG liegen ebenfalls vor, da in dem Gebiet der Stadt Trier, wie in der nachträglich ergänzten Begründung der Allgemeinverfügung zutreffend ausgeführt wird, Erkrankungen an Covid-19 bzw. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 aufgetreten sind und auch aktuell festgestellt werden (vgl. Robert-Koch-Institut – RKI –, Covid-19-Dashboard, <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> Stand: 16. November 2020). Maßnahmen können nach § 28 Abs. 1 IfSG auch nicht nur gegenüber Einzelpersonen, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere auch gegenüber Personen ergehen, die – wie die Antragstellerin und nahezu alle von der angeordneten Maskenpflicht Betroffenen – nicht zu den in der Norm genannten Personengruppen gehören, also selbst nicht Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider sind (BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16.11 –, BVerwGE 142, 205, juris, Rn. 25 f.).

4. Die von der Antragsgegnerin angeordnete und nicht auf bestimmte Tage oder Tageszeiten beschränkte Maskenpflicht in dem festgelegten Bereich der Trierer Innenstadt steht jedoch nach dem derzeitigen Erkenntnisstand, insbesondere nach den eigenen Darlegungen der Antragsgegnerin in der Begründung der Allgemeinverfügung sowie im vorliegenden Eilverfahren, jedenfalls außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 und damit Covid-19 zu erschweren (vgl. allgemein BVerwG, Urteil vom 22. März 2012, a.a.O., Rn. 24). Es fehlt nämlich derzeit an konkreten Anhaltspunkten für die Annahme, trotz der bereits bestehenden Kontakteinschränkungen bestehe im öffentlichen Raum innerhalb der Trierer Innenstadt ein beachtliches Infektionsrisiko, zu dessen Reduzierung die angeordnete Maskenpflicht ein angemessenes Mittel wäre. Daher ist derzeit davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin ihr Ermessen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012, a.a.O., Rn. 20) nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat.

a) Die von der Antragsgegnerin zutreffend dargelegte Steigerung der Infektionszahlen kann allerdings grundsätzlich weitere Maßnahmen, die über die in

der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2020 (GVBl. S. 589, in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 6. November 2020, GVBl. S. 601) – 12. CoBeIV – geregelten Beschränkungen hinausgehen, rechtfertigen. So lag der 7-Tages-Inzidenzwert, also die Zahl der nachgewiesenen Infektionen pro 100.000 Einwohner, am 22. Oktober 2020 im dem Gebiet der Stadt Trier bei rund 63,1 (s. Protokoll der „TSK Taskforce Corona-Warn-und Aktionsplan RLP Infektionsgeschehen Trier/Trier-Saarburg“ – im Folgenden: Taskforce – vom 23. Oktober 2020), am 3. November 2020 bei 106,7 (vgl. die modifizierte Begründung der Allgemeinverfügung), am 14. November 2020 bei 60,1, am 15. November bei 69,0 und aktuell bei 66,4 (RKI, Covid-19-Dashboard, a.a.O., abgerufen an den genannten Tagen).

Diese Zahlen liegen und lagen im Vergleich zur Einwohnerzahl im einstelligen Promillebereich. Von einer vergleichbaren Größenordnung ist auch hinsichtlich der Zahl der tatsächlichen Infektionsfälle in den jeweils letzten sieben Tagen während der bisherigen Geltung der Maskenpflicht auszugehen, und zwar selbst unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer, die derzeit Gegenstand einer gemeinsamen bundesweiten Untersuchung des RKI und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung ist (https://www.rki.de/DE/Content/Service/Presse/Pressemitteilungen/2020/08_2020.html, Stand: 1. Oktober 2020). Im Rahmen einer auf Kupferzell bezogenen Studie stellte das RKI eine Anzahl infizierter Personen fest, die 3,9-mal höher war als bis dahin bekannt. In diesem Rahmen bewegt sich auch das Ergebnis einer auf München bezogenen Studie, gemäß der sich im Zuge der ersten Infektionswelle im Frühjahr 2020 viermal so viele Menschen mit SARS-CoV-2 infizierten wie durch Tests nachgewiesen (<https://www.dw.com/de/studie-zeigt-hohe-corona-dunkelziffer/a-55514838>). Eine österreichische Studie unter Schülern und Lehrern stellte fest, dass sich 40 von 10.000 Personen (4 Promille) infiziert hatten. Zum Teil gehen Gesundheitsämter hinsichtlich einzelner Kommunen aber auch von Infektionszahlen aus, die etwa siebenmal höher sind als durch Tests nachgewiesen (<https://www.ruhr24.de/dortmund/dunkelziffer-coronavirus-dortmund-infizierte-zahl-news-aktuell-heute-statistik-frank-renken-zr-90090950.html>). Nach all diesen Erkenntnissen ist somit davon auszugehen, dass der Anteil der Neuinfektionen seit dem Erlass der Allgemeinverfügung während der jeweils vorangegangenen sieben

Tage in der Stadt Trier im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung jederzeit im einstelligen Promillebereich lag.

Diese Zahlen geben jedoch angesichts der Dynamik des Infektionsprozesses, der nicht auf bestimmte Bereiche begrenzten Übertragungen und der daraus folgenden Risiken für die Gesundheit – insbesondere für bestimmte Bevölkerungsgruppen – sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems (vgl. hierzu z.B. OVG RP, Beschluss vom 6. Juli 2020 – 6 B 10669/20.OVG –, juris, Rn. 25) keine Veranlassung, die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos grundsätzlich infrage zu stellen. Andererseits legitimieren sie nicht jedwede zusätzliche Beschränkung ohne Nachweis ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit.

b) Die von der Antragsgegnerin angeordnete Maskenpflicht ist allerdings nicht bereits aufgrund einer Strategie der grundsätzlich umfassenden Kontaktbeschränkung mit nur auf bestimmte Teilbereiche beschränkten Lockerungen, die auch in vielen Regelungen der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung zum Ausdruck kommt, gerechtfertigt (zu anders gelagerten Konstellationen vgl. z.B. OVG RP, Beschluss vom 5. November 2020 – 6 B 11353/20.OVG – [Ausstellung], Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/29.OVG – [Tennishalle]). Die Maskenpflicht gilt nämlich für den grundsätzlich frei zugänglichen räumlichen Geltungsbereich der Verfügung und verschärft nicht die in der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung geregelten Kontakteinschränkungen wie beispielsweise das Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2) oder die Beschränkung von Versammlungen und Ansammlungen (§ 2).

Vielmehr zielt sie darauf ab, die Abgabe von Viren an die Luft durch potentielle Ausscheider zu vermindern bzw. – sofern geeignete Masken getragen werden – die Aufnahme von Viren zu verhindern (vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile, S. 3 ff.; OVG RP, Beschluss vom 6. Juli 2020, a.a.O.), ohne die zulässigen Kontakte weiter einzuschränken. Die Anordnung der Maskenpflicht bedarf daher einer eigenständigen Rechtfertigung.

c) Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aus dem sogenannten "Corona Warn- und Aktionsplan RLP" (<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/>), an dem die Antragsgegnerin sich bei ihrem Vorgehen offenkundig orientiert. Zum Zeitpunkt der Anordnung der Maskenpflicht und auch danach war die in diesem Plan festgelegte Schwelle zur „Alarmstufe“ mit 7-Tages-Inzidenzwerten von mehr als 50 pro 100.000 Einwohner überschritten. Wie auch schon hinsichtlich der „Gefahrenstufe“ – 7-Tages-Inzidenzwert von „etwa“ 35/100.000) – sieht der Plan für die Alarmstufe vor, dass die Taskforce Empfehlungen für regionale Maßnahmen abgibt, die als Allgemeinverfügung oder im Erlasswege regional spezifisch umzusetzen sind. In dem Plan wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Überschreiten der 7-Tage-Inzidenzwerte ein Warn- und Gefahrenhinweis sei, der keine Automatismen auslöse. Vielmehr sei im konkreten Einzelfall zu prüfen, welche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen seien. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, ob die Fälle auf ein eingrenzbare Geschehen (beispielsweise Ausbruchsgeschehen in einer Pflegeeinrichtung) zurückzuführen seien. Das Protokoll der Taskforce vom 23. Oktober 2020 weist auf einen solchen „Hotspot“ im dem Gebiet der Antragsgegnerin hin.

d) Dieser Pflicht zur Überprüfung der maßgeblichen Verhältnisse ist die Antragsgegnerin bislang allenfalls unzureichend nachgekommen. Sie knüpft zur Begründung ihrer Verfügung richtigerweise an die Empfehlung des RKI an, wonach die unbemerkte Übertragung infektiöser Tröpfchen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden: Maske) auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen könne. Dies betreffe die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammenträfen und sich länger aufhielten oder der physische Abstand von 1,5 m nicht immer eingehalten werden könne (vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html, Stand: 13. November 2020).

Jedoch ist derzeit nicht ersichtlich, dass das im Geltungsbereich der angeordneten Maskenpflicht im öffentlichen Raum bestehende Infektionsrisiko so groß ist, dass es zu dessen Absenkung oder Begrenzung angemessen wäre, alle Personen zu jeder Tageszeit in diesem Bereich zum Tragen einer Maske zu verpflichten. Selbst wenn man mit der Antragsgegnerin davon ausginge, dass die Verpflichtung zum

Tragen einer Maske für die Betroffenen im Regelfall eine vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigung darstellen dürfte, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, einen solchen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit einer Vielzahl von Bürgern durch entsprechend gewichtige öffentliche Belange zu rechtfertigen. Solche hinreichend gewichtigen Belange sind derzeit nicht zu erkennen.

aa) Die Feststellung der Antragsgegnerin, es komme insbesondere in zentralen Ortslagen mit Geschäften und anderen Einrichtungen mit Publikumsverkehr auch draußen zu Begegnungen, bei denen die Menschen nicht immer den zum Infektionsschutz erforderlichen Mindestabstand – nach § 1 Abs. 3 S. 1 12. CoBeLVO 1,5 Meter – einhalten könnten, ist zu allgemein, um ein nennenswertes konkretes Infektionsrisiko im Geltungsbereich der Maskenpflicht zu begründen. Gleiches gilt, soweit die Begründung der Verfügung darauf abstellt, die Kernstadt sei „historisch geprägt mit engeren Straßenzügen und gleichzeitig hohem Besucheraufkommen“, zumal gerade die zentralen Straßen innerhalb der Fußgängerzone eine beachtliche Breite aufweisen und abgesehen vom zeitlich begrenzten Lieferverkehr den Fußgängern vorbehalten sind. Auch der Hinweis auf die Aufenthaltsqualität der Innenstadt zu Nachtzeiten ist zu pauschal und insbesondere im Hinblick auf die seit dem 2. November 2020 geltenden Beschränkungen aufgrund der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz fragwürdig.

Konkrete Erkenntnisse über den Umfang des Publikumsverkehrs und damit verbundene Probleme hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände hat die Antragsgegnerin hingegen weder in der Begründung der Allgemeinverfügung noch im Verlauf des vorliegenden Verfahrens mitgeteilt, obwohl sie aufgrund der Kontrolltätigkeit von Polizei und Ordnungsamt – als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung unterliegt die getroffene Anordnung der fortlaufenden Überprüfung – über entsprechende Erkenntnisse verfügen müsste. Auch der im Schriftsatz vom 9. November 2020 enthaltene Hinweis, die Innenstadt sei in Anbetracht des guten Wetters auch am Wochenende wieder „stark frequentiert“ gewesen, ist zu pauschal, um nachvollziehbar zu belegen, dass es für die Passanten schwierig gewesen sein könnte, den gebotenen Abstand einzuhalten.

Diesbezügliche konkrete Informationen – für die Zeit vor dem Inkrafttreten der 12. CoBeLVO – enthält das Protokoll der Taskforce vom 23. Oktober 2020 ebenfalls nicht. Es beschränkt sich hinsichtlich der Maskenpflicht auf die Sätze: „8. Es wird eine Maskenpflicht an den Wochenenden in der Innenstadt von Trier eingeführt. Diese Maßnahme kommt in die AV der Stadt Trier.“

bb) Entsprechendes gilt auch, soweit die Antragsgegnerin darauf hinweist, die notwendigen Abstände könnten trotz ausreichendem Platzangebot unterschritten werden; selbst bei weniger starkem Andrang müsse immer damit gerechnet werden, dass einzelne Personen, obwohl ausreichend Platz vorhanden sei, unnötig dicht an anderen Menschen vorbeigehen oder stehenbleiben, um in Schaufenster zu sehen. Auch insoweit fehlt es an jeglichen konkreten Darlegungen, und zwar nicht nur zu der Frage, ob und in welchem Ausmaß es zu solchen Unterschreitungen des Mindestabstands kommt, sondern auch zu der Frage, ob solche Verstöße ein solches Ausmaß annehmen, dass ihnen nicht im konkreten Einzelfall im Rahmen der Überwachung effektiv begegnet werden kann. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, ob es sich hier um ein spezifisches Risiko im Geltungsbereich der Maskenpflicht handeln soll, oder ob es vergleichbare Verhaltensweisen in ähnlichem Umfang nicht an jedem beliebigen Ort gibt. Den Ausführungen der Antragsgegnerin lässt sich auch nicht entnehmen, dass Betreiber öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen ihrer nach § 1 Abs. 5 CoBeLVO bestehenden Verpflichtung, im unmittelbaren Umfeld ihrer Einrichtungen – dazu gehören etwa die angesprochenen Bereiche vor Schaufenstern – Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots zu treffen, nicht nachkommen.

e) Angesichts des Fehlens hinreichend konkreter Erkenntnisse zu dem Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 im öffentlichen Raum innerhalb des Geltungsbereichs der angeordneten Maskenpflicht ist derzeit davon auszugehen, dass der hiermit verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit zumindest unangemessen ist, also außer Verhältnis zu der bezweckten weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos steht. Es besteht nämlich vor dem Hintergrund der anzunehmenden Infektionszahlen (vgl. oben) derzeit kein hinreichender Grund für die Annahme, die von der Antragsgegnerin für Teile der Innenstadt angeordnete Maskenpflicht könne einen nennenswerten Einfluss auf die Verbreitung von SARS-CoV-2 nehmen. Übertragungen des Virus kommen im Außenbereich nämlich

insgesamt selten vor; bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung zudem sehr gering (vgl. RKI, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=AA5B60764756E442E1D5DE3762855EE3.internet071#doc13776792bodyText14, unter „2. Übertragungswege“, Stand: 13. November 2020). Auch ist die mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 verbundene Gesundheitsgefahr vielfach nicht so gravierend, dass auch die Möglichkeit einer nur geringfügigen Reduzierung des Verbreitungsrisikos die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit einer Vielzahl von Menschen rechtfertigen würde (vgl. RKI, ebenda, unter 8. Demographische Faktoren [...]).

f) Da die Anordnung der Maskenpflicht sich voraussichtlich insgesamt als rechtswidrig erweisen wird, besteht im Rahmen der vorliegenden Entscheidung keine Veranlassung, darauf einzugehen, ob auch die örtliche und zeitliche Ausdehnung der Maskenpflicht rechtlichen Bedenken begegnet. Pauschale Behauptungen ohne Bezug auf die maßgeblichen konkreten Verhältnisse dürften aber ebenfalls nicht ausreichen, um die Ablehnung örtlicher oder zeitlicher Begrenzungen zu begründen.

II. Unklar ist derzeit auch, ob die Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie erlassen worden ist, wie es § 22 S. 1 12. CoBeLVO erfordert. Zwar war bei der Sitzung der Taskforce am 23. Oktober 2020, auf die in der Allgemeinverfügung verwiesen wird, ein Vertreter des Ministeriums anwesend. Dort war aber nur von einer Maskenpflicht an Wochenenden die Rede. Zwar hat die Antragsgegnerin vorgetragen, der Oberbürgermeister sei an demselben Tag mit dem Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Arbeit und Versorgung in einem Telefonat übereingekommen, die Maskenpflicht auf alle Tage auszuweiten. Insoweit wird erforderlichenfalls zu klären sein, ob der Präsident des genannten Landesamtes befugt war, das Einvernehmen seitens des Ministeriums herbeizuführen, und wie genau dem Ministerium der Inhalt einer Allgemeinverfügung bei der Herstellung des Einvernehmens bekannt sein muss. Diese Fragen können hier dahingestellt bleiben, da die Anordnung der Maskenpflicht sich bereits aus den dargelegten Gründen voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird.

III. Da, wie dargelegt, die angeordnete Maskenpflicht allenfalls einen geringfügigen Einfluss auf die Verbreitung von SARS-CoV-2 hat und eine Infektion mit diesem Erreger nur in vergleichsweise seltenen Fällen zu schwerwiegenden Erkrankungen führt, besteht kein hinreichend gewichtiges Interesse daran, das Aussetzungsinteresse trotz der erheblichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maskenpflicht hinter dem Vollzugsinteresse zurücktreten zu lassen und von der Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzusehen.

C) Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Ziff. 1.5 S. 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeiteten Streitwertkatalogs von 2013 (LKRZ 2014, 169).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.
